

Nutzungsordnung der Stadt Grevenbroich

Präambel

Die Stadt Grevenbroich unterhält Gebäude und Räumlichkeiten einschließlich Inventar, Zubehör, Zugangswegen und Außenanlagen (nachfolgend: städtische Einrichtungen) und stellt diese Dritten nach Maßgabe der folgenden Nutzungsordnung zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Nutzungsordnung gilt für die privatrechtliche Überlassung städtischer Einrichtungen, außer Kirmesplätze, an den in § 2 definierten Personenkreis.
- (2) Die Nutzungsordnung gilt nicht für kommerzielle Veranstaltungen gewerblicher Anbieter. Für solche Veranstaltungen wird eine Genehmigung im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach den dafür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt (z.B. Discoververanstaltungen).

§ 2 Zweck

- (1) Die Nutzungsordnung regelt die Überlassung städtischer Einrichtungen an Dritte. Sofern städtische Einrichtungen nicht für städtische Zwecke benötigt werden, stehen diese für Veranstaltungen von Einwohnern, Verbänden, Vereinen, Schulen, Kirchen, Institutionen und Interessengruppen zur Verfügung. Das sind insbesondere
 - familiäre Feiern, z.B. Hochzeiten, Geburtstage,
 - Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, schulischer oder sportlicher Art, z.B. kirchliche Vorträge, Schulfeste, Sportfeste,
 - kulturelle Veranstaltungen, z.B. Konzerte, Kunstausstellungen, Brauchtumsveranstaltungen,
 - politische und gewerkschaftliche Veranstaltungen, z.B. Parteitage, Mitgliederversammlungen,
 - Veranstaltungen gesellschaftlicher und unterhaltender Art, z.B. öffentliche Musik- und Tanzveranstaltungen,
 - auf Informationsvermittlung und / oder Werbung ausgerichtete Veranstaltungen, z.B. Präsentationen von Unternehmen, Vorträge von Krankenkassen,
 - Seminare zur Fort- und Weiterbildung, z.B. Mitarbeiterschulungen.
- (2) Auf Antrag werden die städtischen Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den in Absatz 1 genannten Personen und Gruppierungen zur eigenverantwortlichen Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Die Stadt stellt alle städtischen Einrichtungen Personen und Gruppierungen (nachfolgend: Mieter) nur im Wege eines privatrechtlichen Mietvertrages für einen darin festgelegten Zeitraum, der die Vor- und Nachbereitungszeit mit umfasst, zur Verfügung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der städtischen Einrichtung ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich an die Stadtverwaltung Grevenbroich zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Mieter (bei Gruppierungen auch der/die verantwortlichen Vertreter), Art und Dauer der Veranstaltung (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) sowie die erwartete Personenanzahl erkennbar sein.
- (3) Die Vermietung erfolgt direkt an den Mieter und nicht an einen Dritten. Der Mieter ist nicht berechtigt, die gemietete städtische Einrichtung weiter- oder unterzuvermieten.
- (4) Die Stadt kann vor Abschluss des Mietvertrages die Gestellung einer Kautions verlangen. Sie ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird entsprechend der Nutzungsart festgelegt. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der städtischen Einrichtung erhält der Mieter die Kautions zurück.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei den zuständigen Stellen anzumelden, soweit das gesetzlich vorgeschrieben ist, sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Außerdem hat er die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Im Mietvertrag können auch über diese Nutzungsordnung hinausgehende oder anderweitige Regelungen getroffen werden, die sich aus der besonderen Eigenart der Veranstaltung ergeben.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mieter ist berechtigt, aus wichtigem Grund bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung vom Mietvertrag zurückzutreten. Den Rücktritt muss der Mieter der Stadt gegenüber schriftlich anzeigen. Er hat der Stadt bereits entstandene Kosten zu erstatten.
- (2) Der Stadt steht ebenfalls das Recht zu, aus wichtigem Grund vom Mietvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei dringendem städtischen Eigenbedarf, bei Umständen, auf die die Stadt keinen unmittelbaren Einfluss hat (beispielsweise gerichtliche Anordnung zur Schließung der städtischen Einrichtung) sowie dann vor, wenn der Mieter gegen Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser Nutzungsordnung verstößt. Im Falle des Rücktritts der Stadt aus wichtigem Grund hat der Mieter keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch eventuell entstehenden Schadens.

§ 5 Ausstattung der städtischen Einrichtung

- (1) Ist für die Veranstaltung eine besondere Ausstattung erforderlich, kann diese nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Besonderheiten müssen im Antrag aufgeführt werden und bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (2) Die beabsichtigte Nutzung vorhandener Kucheneinrichtungen ist im Antrag anzugeben. Die Nutzung ist nur nach vorheriger Einweisung durch eine von der Stadt beauftragte Person gestattet.
- (3) Die Bestuhlung richtet sich nach dem bestehenden Bestuhlungsplan. Sie kann vom Mieter für die Dauer der Vermietung geändert werden, ist danach aber wieder entsprechend dem Plan herzurichten. Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Regelbestuhlung durch die Stadt wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Verhalten während der Mietzeit

- (1) Die Stadt und von ihr beauftragte Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Stadt, ihren beauftragten Personen, dem Rettungsdienst, der Polizei, der Feuerwehr sowie Vertretern von sonstigen zuständigen Behörden ist zu allen überlassenen Räumlichkeiten jederzeit Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihre Anordnungen müssen befolgt werden. Sofern erforderlich, hat der Mieter die vorgenannten Einrichtungen zu verständigen.
- (3) Die für die städtischen Einrichtungen geltenden Sicherheits- und sonstigen Bestimmungen müssen von dem Mieter und den Besuchern der Veranstaltung eingehalten werden. Der Mieter hat insbesondere alle Sicherheitsvorschriften zu beachten und für deren Einhaltung zu sorgen, die von der Stadt, der Bauaufsicht, der Polizei, der Feuerwehr oder einer sonstigen zuständigen Behörde im Hinblick auf die Veranstaltung gefordert werden. Dadurch entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.
- (4) Der Mieter ist ferner für die Beachtung und Einhaltung gesetzlicher Sperrzeiten und der Nachtruhe verantwortlich. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind jegliche Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören. Fenster und Türen sind während dieser Zeit geschlossen zu halten.
- (5) Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter Unbefugten den Zutritt zu der städtischen Einrichtung zu verwehren. Tiere dürfen in städtische Einrichtungen nicht mitgenommen werden.

§ 7 Haftung des Mieters

- (1) Bei Übergabe der städtischen Einrichtung an den Mieter prüft dieser deren Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit. Die Übergabe wird protokolliert und ist vom Mieter gegenzuzeichnen.
- (2) Der Mieter ist für die Dauer des Mietverhältnisses für die vertrags- und ordnungsgemäße Nutzung der städtischen Einrichtung verantwortlich.

- (3) Der Mieter haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die der Stadt an der vermieteten städtischen Einrichtung oder den von der Stadt beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Vermietung entstehen. Davon umfasst ist auch die Haftung für Schäden, die von Besuchern der Veranstaltung oder von Unbefugten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Abschluss nachzuweisen.
- (4) Der Mieter stellt die Stadt von einer eventuellen Schadensersatzverpflichtung gegenüber Personen frei, die im Zusammenhang mit der Vermietung einen Schaden erleiden.
- (5) Der Mieter hat alle im Rahmen der Vermietung verursachten Schäden unverzüglich an die Stadt oder an die von dieser beauftragte Personen zu melden. Das gilt auch für Schäden, die er aus Anlass der Vermietung bemerkt.

§ 8 Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt haftet dem Mieter für Schäden nur insoweit, als der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln beruht. Die Verantwortlichkeit des Mieters nach § 7 bleibt davon unberührt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.
- (2) Die Haftung der Stadt für den baulichen Zustand der städtischen Einrichtung bleibt unberührt. Die Haftung entfällt jedoch, wenn die Gefahr für den Geschädigten erkennbar war.
- (3) Für Kleidungsstücke und andere Gegenstände, die der Mieter oder Besucher der Veranstaltung in die städtische Einrichtung eingebracht haben, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Entgelt

- (1) Für die Überlassung der städtischen Einrichtung wird mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt gemäß der Anlage zu dieser Nutzungsordnung erhoben. Das Entgelt gliedert sich in drei Kategorien:
 - a) Veranstaltungen kommerzieller und wirtschaftlicher Art, z.B. Präsentationsveranstaltungen, Tanz- und Musikveranstaltungen, Karnevalsveranstaltungen
 - b) Privatveranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstage)
 - c) Sonstige Veranstaltungen:
Versammlungen von Gruppen und Vereinen, die **nicht** gemeinnützig anerkannt sind
z.B. Taxizentrale, Haus- und Grundbesitz, Bauverein, öffentl. Veranstaltungen für Kinder, z.B. Puppentheater

Sofern die Öffentlichkeit – wenn auch nur ein abgrenzbarer Teil – Zutritt hat und ein Eintrittsgeld verlangt wird oder in sonstiger Weise ein **kommerzieller Zweck erkennbar** ist, ist ein Benutzungsentgelt nach **Buchstabe a)** der Anlage zu dieser Nutzungsordnung zu entrichten.

Bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein städt. Interesse besteht, kann teilweise oder ganz von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden. Überschüsse aus den Veranstaltungen müssen nachweislich städt. Zwecken zugeführt werden.

- (2) Von der Entgeltspflicht generell **ausgenommen** sind folgende Veranstaltungen:
- a) **Veranstaltungen von Sportvereinen**, die dem Stadtverband für Leibesübungen und einem Dachverband angehören sowie verbandsmäßig festgesetzt sind, z.B. Meisterschaftsserien, Pokalspiele, Turniere sowie die hierfür jeweils erforderlichen Trainingseinheiten, Jugendsportveranstaltungen
 - b) **schulische Veranstaltungen**,
 - c) Versammlungen von **Vereinen, die gemeinnützig anerkannt** sind, solange die Versammlung oder Veranstaltung nachweislich zum Selbstkostenpreis stattfindet und keine Kosten auf Seiten der Stadt verursachen (Hausmeistereinsatz, Änderung der Bestuhlung, Reinigung u.ä.); z.B.:
 - Versammlungen oder Veranstaltungen von Heimat-, Kultur- und Brauchtumsvereinen, Chöre, Freie Träger der Jugendhilfe, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften, Wohltätigkeitsvereinen, Feuerwehr der Stadt Grevenbroich
 - Mitgliederversammlungen der hiesigen Ortsverbände der politischen Parteien
 - Treffen der Betagten Bürger
 - Treffen von Selbsthilfegruppen

Sobald Versammlungen jedoch Kosten im oben beispielhaft aufgeführten Sinne verursachen, ist dafür eine Gebühr in Höhe der entstandenen Kosten zu entrichten.

Bei Jubiläen und vereinsinternen Veranstaltungen z.B. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste wird ein Entgelt nach Buchstabe c) entrichtet. Dies gilt nicht für Kinder- und Jugendveranstaltungen.

Hat die Öffentlichkeit bei diesen Veranstaltungen Zutritt, mit oder ohne Entree, und ist ein **kommerzieller Zweck erkennbar**, gilt **Buchstabe a)** der Nutzungsordnung.

Es sei denn, es gelten die Ausführungen des Abs. 1 letzter Satz.

- (3) Soweit die städtischen Einrichtungen gegen Entgelt vermietet werden, gelten die in der Anlage aufgeführten Sätze. Bei Anwesenheit einer durch die Stadt beauftragten Person ist dafür vom Mieter zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 22,00 € pro Stunde zu zahlen. Die Entscheidung über die Anwesenheit einer durch die Stadt beauftragten Person behält sich die Stadt vor.
- (4) Das Entgelt wird jeweils bei Mietvertragsschluss festgesetzt und muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf dem Konto der Stadtkasse eingegangen sein.
- (5) Wird durch die Vermietung der städtischen Einrichtung (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) eine sonst zu diesem Zeitpunkt entsprechend der durchschnittlichen Nutzung dieser Einrichtung mögliche Veranstaltung verhindert, so behält sich die Stadt eine Erhöhung des Entgeltes im Einzelfall vor. Die Erhöhung beträgt mindestens 50 % des sonst zu zahlenden Entgelts.
- (6) Die Erhebung des Entgelts für Dauernutzungen oder mehrtägigen Veranstaltungen durch die in Absatz 1 genannten Personen und Gruppierungen erfolgt im Einzelfall über vertragliche Sonderregelungen.

§ 10
Reinigung und Rückgabe der städtischen Einrichtung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung sämtliche Türen und Fenster der städtischen Einrichtung ordnungsgemäß zu verschließen und Licht, Strom usw. auszuschalten bzw. abzustellen.
- (2) Der Mieter ist ferner verpflichtet, nach der Veranstaltung sämtliche aus der Nutzung der städtischen Einrichtung stammenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Der Mieter hat die städtische Einrichtung nach der Nutzung zu reinigen. Alle genutzten Flächen, Räume, sanitären Anlagen sowie Inventar, Zubehör, Zugangswege und Außenanlagen sind vom Mieter gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird die Stadt die Reinigung veranlassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen. Eine Kautions wird hierauf angerechnet.

§ 11

Über begründete Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Diese Nutzungsordnung tritt gemäß Ratsbeschluss vom 26.01.2006 am 01.02.2006 in Kraft. Alle vorherigen Nutzungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

	§ 9 Abs. 1 Buchst. a) Entgelt für kommerzielle Veranstaltungen	§ 9 Abs. 1 Buchst. b) Entgelt für Privatveranstaltungen	§ 9 Abs. 1 Buchst. c) Entgelt für sonstige Veranstaltungen
1. Schulräume			
1.1 Klassenräume	---	---	25,00 €
1.2 Lehrküchen, Werkräume etc.	---	---	35,00 €
1.3 Turnhallen in Schulen	---	---	60,00 €
Turnhalle Hans-Sachs-Schule ohne Toiletten (nur für Karmelvalsveranstaltung)	200,00 €	---	25,00 €
1.4 Pädagogische Zentren: Aula Pascal-Gymnasium Aula Diedrich-Uhlhorn-Realschule Forum Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Aula Erasmus-Gymnasium (incl. Toiletten)	500,00 €	---	130,00 € zzgl. 13,00 € je angefangene Stunde
1.5 Schulhöfe			
ohne Toilettenanlagen	100,00 €	---	40,00 €
mit Toilettenanlagen	150,00 €	---	60,00 €
2. Sportgebäude und Sportanlagen			
2.1 Sportfreianlagen	200,00 €	100,00 €	60,00 €
2.2 Turn- und Sporthallen			
2.2.1 Großsporthalle Gustorf	300,00 €	200,00 €	100,00 €
2.2.2 Dreifachsporthalle Süd	250,00 €	150,00 €	80,00 €
2.2.3 Dreifachsporthalle Pascal-Gymnasium	250,00 €	150,00 €	80,00 €
2.2.4 Turnhallen	200,00 €	---	60,00 €
2.3 Sportlerheime	---	150,00 €	30,00 €
2.4 Bäder	---	---	je angefangene Stunde 13,00 €
3. Freiflächen: Höfe Begegnungsstätten	200,00 €	150,00 €	25,00 € zzgl. 13,00 € je angefangene Stunde

	§ 9 Abs. 1 Buchst. a) Entgelt für kommerzielle Veranstaltungen	§ 9 Abs. 1 Buchst. b) Entgelt für Privatveranstaltungen	§ 9 Abs. 1 Buchst. c) Entgelt für sonstige Veranstaltungen
4. Sonstige Veranstaltungsräume			
4.1 Alte Feuerwache:	420,00 €	290,00 €	70,00 €
4.2 Altes Schloß:			
a) Rittersaal	420,00 €	290,00 €	70,00 €
b) Blauer Saal	220,00 €	160,00 €	40,00 €
c) Roter Saal	280,00 €	190,00 €	50,00 €
d) Nutzung Blauer + Roter Saal	460,00 €	320,00 €	80,00 €
e) Weißer Saal	---	---	30,00 €
4.3 Alte Schule Noithausen :			
EG: Versammlungsraum	---	100,00 €	20,00 €
OG: Versammlungsraum	---	100,00 €	20,00 €
4.4 Auerbach-Haus:			
a) komplett	---	250,00 €	60,00 €
b) OG incl. Küche	---	180,00 €	40,00 €
c) EG incl. Küche	---	150,00 €	30,00 €
d) kleiner Raum	---	50,00 €	10,00 €
e) großer Raum	---	80,00 €	20,00 €
4.5 Versandhalle	Vermietung über FB 41	---	155,-- € pro Veranstaltung/Tag
4.6 sonstige Räume		Nach Absprache mit Bürgermeister	---
4.7 Haus Hartmann:			
Empfangshalle/Foyer/ Kaminzimmer	---	Nur für Eheschließungen max. 4 Stunden 195,00 €	---
4.8 Wilhelm-Laux-Haus:			
EG: Versammlungsraum	---	100,00 €	20,00 €
OG: Versammlungsraum	---	100,00 €	20,00 €
4.9 Alte Südschule Wevelinghoven	Vermietung über FB 51	---	---

Kaution in Höhe des Nutzungsentgelts